100

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 13. Dezember 1976

26. Stück

27. Verordnung: Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969; Festsetzung,

28. Verordnung: Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

27.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. November 1976, womit die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, festgesetzt wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Blindenbeihilfen wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 2 lit. a (Blinde) mit 2 390 S und für Personen im Sinne des § 2 lit. b (schwerst Sehbehinderte) mit 1 550 S festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

28.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. November 1976, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der Fassung der 1. Sozialhilfegesetznovelle, LGBl. für Wien Nr. 38/1975, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Feber 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 32/1975, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 hat zu lauten:
- "§ 1. Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

 für den Alleinunterstützten für den Hauptunterstützten 	
3. für den Mitunterstützten	
a) ohne Anspruch auf Familien- beihilfe	1 034 S
b) mit Anspruch auf Familien- beihilfe	620 S"

- 2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:
- "(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt einschließlich 30 S Wohnbeihilfe
 - 1. für den Alleinunterstützten 737 S
 - 2. für den Hauptunterstützten 948 S"
- 3. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages "225 S" der Betrag "250 S".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in

Der Landeshauptmann:

Gratz